

Budo-Kampfsportschule-Starzach e.V.

Bujukai - Budo / Ju-Jitsu / Judo / Karate / Kobudo / Arnis / Aikido

In Zusammenarbeit mit: WUSO (Waffen- und Selbstverteidigungs-Organisation)
Arnis de Mano Deutschland e.V. / IHSDO (International Health- and Selfdefence Organisation)

1. Vorstand - Jürgen Kessler

Rottenburger Strasse 34 / 72145 Hirrlingen
Telefon: 07478-1393 / E-Mail: info@bujukai.de / Homepage: www.bujukai.de



Corona Hygienekonzept - COVID19

Vorschriften für ein sicheres Training bei der Budo-Kampfsportschule-Starzach e.V.

Stand: 05.04.2022

Stand: 5. April 2022
Mehr Informationen, Inzidenzen und FAQ auf [Baden-Württemberg.de](https://www.baden-wuerttemberg.de)

Corona-Regeln ab 3. April 2022



Maskenpflicht (medizinische Maske oder FFP2-Maske)

- » im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV)
- » in Arzt- und Zahnarztpraxen
- » in Einrichtungen, Fahrzeugen und an Einsatzorten der Rettungsdienste
- » in Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe
- » in Krankenhäusern, Pflegeheimen, Dialyseeinrichtungen, Eingliederungshilfeeinrichtungen und ambulanten Pflegediensten

Ausnahmen von der Maskenpflicht:

- » Kinder bis einschließlich 5 Jahre
- » Personen, die aus gesundheitlichen Gründen keine Maske tragen können (ärztlicher Nachweis notwendig)



Testpflicht

- » in Krankenhäusern, Pflegeheimen, Eingliederungshilfeeinrichtungen, ambulanten Pflegediensten
- » in Schulen und Kitas,
- » in Einrichtungen zur Unterbringung von Asylbewerberinnen und -bewerbern, Ausreisepflichtigen, Geflüchteten und Spätaussiedlerinnen und -aussiedlern,
- » in Justizvollzugsanstalten, Maßregelvollzugseinrichtungen und anderen Einrichtungen, soweit dort dauerhaft freiheitsentziehende Unterbringungen erfolgen

Grundsätzlich empfehlen wir:



Abstand halten



Hygieneregeln beachten



Medizinische oder FFP2-Maske tragen



Corona-Warn-App benutzen



Regelmäßig lüften



Baden-Württemberg.de

Die Landesregierung hat am 1. April 2022 eine neue Verordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Coronavirus (Corona-Verordnung) beschlossen. Die neuen Regelungen gelten ab dem 3. April 2022.

Aktuelle Änderungen der Corona-Verordnung

Änderungen zum 3. April 2022

Mit der neuen Corona-Verordnung fallen in Baden-Württemberg ab Sonntag, 3. April 2022, weitreichende Schutzmaßnahmen weg, für die es aufgrund des neuen Infektionsschutzgesetzes des Bundes keine rechtliche Grundlage mehr gibt. <https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/aktuelle-corona-verordnung-des-landes-baden-wuerttemberg/>

Wesentliche Maßnahmen in der neuen Verordnung

- Abstands-, Masken- und Hygieneempfehlung.
- Maskenpflicht (medizinische Maske oder FFP2-Maske):
 - im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV),
 - in Arzt- und Zahnarztpraxen,
 - in Einrichtungen, Fahrzeugen und an Einsatzorten der Rettungsdienste sowie
 - in Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe.
- Ermächtigung zum Erlass von Ressortverordnungen zur Regelung von:
 - Maskenpflichten in Krankenhäusern, Pflegeheimen, Dialyseeinrichtungen, Eingliederungshilfeeinrichtungen und ambulanten Pflegediensten,
 - Testpflichten
 - in Krankenhäusern, Pflegeheimen, Eingliederungshilfeeinrichtungen und ambulanten Pflegediensten,
 - in Schulen und Kitas,
 - in Einrichtungen zur Unterbringung von Asylbewerberinnen und -bewerbern, vollziehbar Ausreisepflichtigen, Flüchtlingen und Spätaussiedlerinnen und -aussiedlern,
 - in Justizvollzugsanstalten, Maßregelvollzugseinrichtungen und anderen Einrichtungen, soweit dort dauerhaft freiheitsentziehende Unterbringungen erfolgen.
 - Diese Regelungen werden nicht direkt in der Corona-Verordnung des Landes, sondern in entsprechenden Ressortverordnungen umgesetzt. Dazu gehören etwa Testpflichten in der ↗ [Corona-Verordnung Schule](#) und der ↗ [Corona-Verordnung Kita](#) bis zum Beginn der Osterferien sowie die Beibehaltung der Masken- und Testpflichten in Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen in der ↗ [Corona-Verordnung Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen](#).

Aktualisierung Maßnahmen: Sport

- Zum 03.04.2022 wurde die Corona-Verordnung geändert. Mit wenigen Ausnahmen gibt es nunmehr nur noch eine Abstands-, Masken- und Hygieneempfehlung.
- Um die Infektionsketten zu unterbrechen raten wir dazu, weiterhin wo es möglich und sinnvoll ist, Maske zu tragen und Abstand zu halten. Ebenso sollte, auch in Zukunft, regelmäßig gelüftet werden.

Die Corona-Verordnung Sport und auch die Corona-Verordnung Musik-, Kunst- und Jugendkunstschulen wurden aufgehoben!

Corona Hygienekonzept - COVID19

Vorschriften für ein sicheres Training bei der Budo-Kampfsportschule-Starzach e.V.

Stand: 03.03.2022

Budo-Kampfsportschule-Starzach e.V.

Vereinsregister Nr. 390249

Amtsgericht Stuttgart

Inhalt

1. Informationsfluss an die Mitglieder
2. Teilnahmebeschränkungen und Zutrittsvoraussetzungen
3. Allgemeine Hygiene-Vorschriften
4. Umgang mit den CO² Ampeln
5. Schutz von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern
6. Veranstaltungen mit Zuschauern
7. Kontakte

Anlage 1

1. Informationsfluss an die Mitglieder

Um die Mitglieder der Budo-Kampfsportschule immer auf dem neusten Stand über die Corona Bedingungen zu halten werden 3 Wege benutzt:

1. Das aktuelle Hygienekonzept ist immer auf der Homepage verlinkt (auf jeder Seite im Fußtext).
 2. Die Mitglieder werden regelmäßig per E-Mail auf das Hygienekonzept hingewiesen und informiert, wenn sich darin etwas verändert hat.
 3. Der Hinweis bzw. eine Unterweisung über das Hygienekonzept erfolgt vor jedem Training.
-

2. Aufklärung der Corona-Stufen und der G-Regelungen

An Veranstaltungen (zum Beispiel: Training, Ausschusssitzungen, Wettkämpfe, ...) dürfen ausschließlich asymptomatische Personen teilnehmen.

Eine asymptomatische Person eine Person, bei der aktuell kein typisches Symptom oder sonstiger Anhaltspunkt für eine Infektion mit dem Virus SARS-CoV-2 (Coronavirus) vorliegt; typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus sind Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber und Geruchs- oder Geschmacksverlust.

Für Veranstaltungen (zum Beispiel: Training, Ausschusssitzungen, Wettkämpfe, ...) gelten Zutrittsvoraussetzungen. Diese richten sich nach den Vorgaben der Corona-Verordnung und werden in **Anlage 1** des Hygienekonzeptes zusammengefasst. Die für die Veranstaltung verantwortliche/n Person/en prüfen nach den Vorgaben der Corona-Verordnung und der Anlage 1, ob eine Person an der Veranstaltung teilnehmen darf oder nicht. Ein Zutritt zur Veranstaltung vor Prüfung der Zutrittsvoraussetzungen wird nicht zugelassen.

Zur Überprüfung der Zutrittsvoraussetzungen ist die Vorlage eines Test-, Impf- oder Genesenennachweises erforderlich. Kann ein solcher Nachweis nicht vorgelegt werden, wird der Zutritt nicht gestattet.

Die zur Überprüfung von Nachweisen Verpflichteten haben die vorzulegenden Test-, Impf- oder Genesenennachweise zum Zwecke der Identitätsprüfung mit den Personalien der nachweispflichtigen Person abzugleichen, sofern nicht die Identität anderweitig bekannt ist. Hierzu haben die nachweispflichtigen Personen ein amtliches Ausweisdokument vorzulegen.

Die zur Vorlage eines Test- oder Genesenennachweises Verpflichteten haben diesen in verkörperter oder digitaler Form vorzulegen. Impfnachweise sind in durch elektronische Anwendungen auslesbarer Form (EU-COVID-19-Zertifikat) vorzulegen.

3. Allgemeine Hygiene-Vorschriften

Abgabe der Kinder:

Nur mit FFP2 oder vergleichbarer Maske. Kinder dürfen nicht bis in die Halle begleitet werden. Sollte ein Probetraining stattfinden kann das Kind auch begleitet werden und ein Elternteil kann auch beim Training zuschauen, das sollte jedoch vorher mit dem Trainer abgestimmt werden. Dabei ist die Einhaltung der Zutrittsvoraussetzungen, sowie das Tragen einer FFP2- oder vergleichbaren Maske Pflicht.

Maskenpflicht:

Es gilt die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske. Innerhalb geschlossener Räume (z.B. Sporthalle, Vorraum, Flur, Toilette, ...) müssen in der Warn- und der Alarmstufe Personen ab Vollendung des 18. Lebensjahres eine Atemschutzmaske (FFP2 oder vergleichbar) tragen.

Eine Ausnahme von der Maskenpflicht gilt

1. Bei der tatsächlichen Ausübung des Sports
2. im Freien, es sei denn, es ist davon auszugehen, dass ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen nicht zuverlässig eingehalten werden kann,
3. für Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr,

4. für Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer medizinischen Maske oder einer Atemschutzmaske aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar ist, wobei die Glaubhaftmachung gesundheitlicher Gründe in der Regel durch eine ärztliche Bescheinigung zu erfolgen hat,
5. sofern ein anderweitiger mindestens gleichwertiger Schutz für andere Personen gegeben ist.

Desinfektion der Hände:

Bei jedem Betreten des Trainings- oder Wettkampfortes werden die Hände desinfiziert oder gründlich gewaschen.

Regelung von Personenströme:

Das Betreten und Verlassen des Geländes, sowie von Räumlichkeiten, erfolgt nacheinander unter Achtung der Abstandsregel.

Abstandsregelung:

Es ist erforderlich, einen Abstand von 1,50 Meter einzuhalten. Bei den sportlichen Aktivitäten ist dies nicht immer möglich, daher sollten die Partner/innen innerhalb der Übungen nicht durchgewechselt werden. Bei Unterschreitung des Abstandes von 1,50 Metern zwischen zwei Personen ist eine Maske zu tragen (siehe Maskenpflicht).

Lüften der Halle:

Corona Viren werden überwiegend beim Einatmen aufgenommen, in schlecht belüfteten Räumlichkeiten besteht daher eine erhöhte Ansteckungsgefahr! Daher muss, im Rahmen der Möglichkeiten und in regelmäßigen Abständen gelüftet werden.

Desinfektion:

Nach einer jeden Nutzung ist eine Desinfektion aller Handkontaktflächen (Türklinken, Handläufe, Toilettenspülungen ...) erforderlich. Geräte werden nach jeder Benutzung desinfiziert, sofern ein Benutzer*innen-Wechsel stattfindet.

Umkleidekabinen und Duschen:

In den Umkleidekabinen ist [Maskenpflicht](#). Die Umkleidekabinen dürfen nur zum Umziehen verwendet werden, also ohne sich noch lange darin aufzuhalten. Es wird empfohlen schon umgekleidet zum Training zu erscheinen, so kann die Benutzung der Umkleidekabine und Dusche ganz umgangen werden. In den Duschräumen darf sich immer nur eine Person aufhalten, weil dabei das Tragen einer Maske nicht eingehalten werden kann.

4. Umgang mit den CO² Ampeln

***Gilt nur für die Mehrzweckhalle in Börstingen**

Hallen sollten während des Trainingsbetriebes gelüftet werden, um die Ansteckungsgefahr zu verringern (siehe unter: [3. Allgemeine Hygiene-Vorschriften / Lüften der Halle](#)). Um die Mehrzweckhalle Börstingen benutzen zu können, wurden CO² Ampeln installiert, die anzeigen, wenn der CO² Gehalt der Luft zu hoch wird. Bei Grün ist der CO² Gehalt in Ordnung. Springt die Ampel auf Orange muss gelüftet werden. Sollte die Ampel die Farbe Rot anzeigen, muss das Training eingestellt werden und die Anwesenden müssen die Halle verlassen.

5. Schutz von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern

Die Regelungen der SARS-CoV-2-Arbeitschutzverordnung werden umgesetzt. Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern werden:

- Eine ausreichende Anzahl von Masken zur Verfügung gestellt.
- Die Zugangsvoraussetzungen werden überprüft.
- Sie erhalten Zugang zu Arbeitgebertests.

Betriebsbedingte Kontakte und die Nutzung von Räumen durch mehrere Personen werden auf das notwendige Minimum reduziert.

6. Veranstaltungen mit Zuschauern und Wettkämpfe:

Trainingseinheiten von Vereinen gelten als Veranstaltung und werden in diesem Hygienekonzept geregelt. Bei Veranstaltungen mit Zuschauern gilt ebenfalls dieses Hygienekonzept, dabei sind jedoch noch zusätzlich folgende Punkte zu beachten:

- Es werden die Kapazitätsgrenzen nach der Corona-Verordnung sowie gültigen Stufe beachtet.
- Bei einer Anzahl von 10.000 Besucherinnen oder Besuchern oder mehr, wird das Hygienekonzept dem örtlich zuständigen Gesundheitsamt vorgelegt. Soweit dieses Mängel feststellt, ist das Hygienekonzept umgehend nach den Vorgaben des Gesundheitsamtes anzupassen.
- Beschäftigte und sonstige Mitwirkende sowie Sportlerinnen und Sportler werden bei der Ermittlung der Anzahl der Besucherinnen und Besucher nicht berücksichtigt.
- Erkennbar alkoholisierten Personen ist der Zutritt zu verwehren.

7. Kontakt

Sollten noch Fragen oder Anregungen zu dem Corona Hygienekonzept auftreten, sind wir unter folgenden Adressen erreichbar:

Schriftführer und Trainer-Koordinator

Volker Hipp
Weinbergstraße 10
72181 Starzach-Wachendorf
Tel: 07478-261326
E-Mail: volker.hipp@bujukai.de / info@bujukai.de

1. Vorstand

Jürgen Kessler
Rottenburger Straße 34
72145 Hirrlingen
Tel: 07478-1393
E-Mail: 1.vorstand@bujukai.de / info@bujukai.de

Mit sportlichen Grüßen,
die Bujukai Vorstandschaft und das Trainerteam!
Mehr Infos über BUJUKAI unter www.bujukai.de

Zum Hygienekonzept der Budo-Kampfsportschule-Starzach e. V. Vorschriften für ein sicheres Training bei der Budo-Kampfsportschule-Starzach e.V. Prüfung der Zutrittsvoraussetzungen

1. Übersicht

Kultusministerium BW

Stand: 22. Februar 2022

Regelungen für den Sport sowie für Tanz- und Ballettschulen ab 23. Februar 2022

	Regelungen in den einzelnen Stufen		
	Basisstufe	Warnstufe	Alarmstufe
Sportausübung beim Trainings- und Übungsbetrieb sowie bei Wettkampferveranstaltungen und sonstigen Veranstaltungen - § 28b IfSG - § 18 CoronaVO - § 14 Abs. 1 CoronaVO - § 5 CoronaVO Sport	Zutritt - ohne Zutrittsbeschränkungen Hievon abweichend: - Arbeitgeber, Beschäftigte und Selbstständige: 3G	Sportlerinnen und Sportler sowie Funktionspersonal Zutritt - 3G - Unter 6-Jährige und Kinder, die noch nicht zur Schule gehen, sowie Schülerinnen und Schüler unter 18 Jahren: ohne Nachweispflicht - Schülerinnen und Schüler unter 18 Jahren: ohne Nachweispflicht; in den Ferien in geschlossenen Räumen: 3G	Zutritt - 2G (gilt auch für ehrenamtlich Tätige wie Trainerinnen und Trainer) Hievon abweichend: - Arbeitgeber, Beschäftigte und Selbstständige: 3G - Profi- und Spitzensport, ärztlich verordneter Reha-Sport und Sport zu dienstlichen Zwecken: 3G
Zuschauerinnen und Zuschauer bei Sportveranstaltungen und sonstigen Veranstaltungen - § 10 CoronaVO - § 6 CoronaVO Sport	Zutritt - ohne Zutrittsbeschränkungen Maskenpflicht - in geschlossenen Räumen - im Freien, wenn ein Mindestabstand von 1,5 m nicht zuverlässig eingehalten werden kann - kann bei 2G-Optionsmodell entfallen Kapazitätsbeschränkung und Obergrenze - keine	Zuschauerinnen und Zuschauer Zutritt - 3G Maskenpflicht - in geschlossenen Räumen; FFP2-Masken-Pflicht für über 18-Jährige - im Freien, wenn ein Mindestabstand von 1,5 m nicht zuverlässig eingehalten werden kann Kapazitätsbeschränkung und Obergrenze - in geschlossenen Räumen mit höchstens 60% der zugelassenen Kapazität; es gilt eine Personenobergrenze von 6.000 Besucherinnen und Besuchern - im Freien mit höchstens 75% der zugelassenen Kapazität; es gilt eine Personenobergrenze von 25.000 Besucherinnen und Besuchern	Zutritt - 2G Maskenpflicht - in geschlossenen Räumen; FFP2-Masken-Pflicht für über 18-Jährige - im Freien, wenn ein Mindestabstand von 1,5 m nicht zuverlässig eingehalten werden kann Kapazitätsbeschränkung und Obergrenze - in geschlossenen Räumen mit höchstens 50 % der zugelassenen Kapazität; es gilt eine Personenobergrenze von 2.000 Besucherinnen und Besuchern - im Freien mit höchstens 50% der zugelassenen Kapazität; es gilt eine Personenobergrenze von 5.000 Besucherinnen und Besuchern
Hygienekonzept § 7 CoronaVO § 10 CoronaVO § 2 Abs. 1, 8 CoronaVO Sport § 4 CoronaVO Sport	Hygienekonzept und Datenverarbeitung (§ 4 Abs. 1 und 2 CoronaVO Sport i. V. mit § 2 Absatz 1 CoronaVO Sport) - ist auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen, hierbei ist auch die Umsetzung der Maskenpflicht und der Zutrittskontrollen darzustellen - ist bei Veranstaltungen mit über 10.000 Besucherinnen oder Besuchern vor der jeweiligen Veranstaltung beim örtlich zuständigen Gesundheitsamt vorzulegen; bei festgestellten Mängeln müssen Anpassungen vorgenommen werden - Personenbezogene Daten müssen bei Sportveranstaltungen und der Teilnahme am Trainings- und Übungsbetrieb <u>nicht</u> erfasst und verarbeitet werden.		

In diesem Schaubild finden Sie die Regelungen für den Sport ab dem 23. Februar 2022.

Quelle: Homepage Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg, <https://km-bw.de/,Lde/startseite/sonderseiten/corona-verordnung-sport>

2. Begriffsbestimmungen

Asymptomatische Person

Eine asymptomatische Person eine Person, bei der aktuell kein typisches Symptom oder sonstiger Anhaltspunkt für eine Infektion mit dem Virus SARS-CoV-2 (Coronavirus) vorliegt; typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus sind Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber und Geruchs- oder Geschmacksverlust.

Geimpfte Person

Eine geimpfte Person ist eine Person, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Impfnachweises im Sinne von [§ 2 Nummer 3 SchAusnahmV](#) in der jeweils geltenden Fassung, ist.

Genesene Person

Eine genesene Person ist eine Person, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Genesenennachweises im Sinne von [§ 2 Nummer 5 SchAusnahmV](#) in der jeweils geltenden Fassung ist.

Immunisierte Person

Immunisierte Personen sind gegen COVID-19 geimpfte oder von COVID-19 genesene Personen.

Testnachweis (Antigen- und PCR-Test)

Ein Testnachweis ist ein Nachweis im Sinne von § 2 Nummer 7 SchAusnahmV in der jeweils geltenden Fassung über einen Test, der

1. vor Ort unter Aufsicht desjenigen Anbieters stattfindet, der das Vorliegen eines Testnachweises überprüfen muss; der von diesem Anbieter ausgestellte Testnachweis kann nicht für den Zutritt zu anderen Einrichtungen oder Veranstaltungen genutzt werden,
2. im Rahmen einer betrieblichen Testung im Sinne des Arbeitsschutzes durch Personal, das die dafür erforderliche Ausbildung oder Kenntnis und Erfahrung besitzt, erfolgt, oder
3. von einem Leistungserbringer nach § 6 Absatz 1 der Coronavirus-Testverordnung vom 21. September 2021 (BAnz AT 21. September 2021 V1), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 11. Februar 2022 (BAnz AT 11. Februar 2022 V1) geändert worden ist, vorgenommen oder überwacht wurde.

Zulässig ist auch eine Testung durch eine Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik). Die zugrundeliegende Testung darf im Falle eines Antigen-Schnelltests maximal 24 Stunden, im Falle eines PCR-Tests maximal 48 Stunden zurückliegen.

4. Zutrittsvoraussetzungen in der Alarmstufe

Nicht-immunisierten Personen ist der Zutritt nicht gestattet.

Immunisierten Personen ist der Zutritt nach Vorlage eines gültigen Nachweises gestattet.

Für asymptomatische Personen, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben oder glaubhaft machen, dass sie sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können oder für die nicht seit mindestens drei Monaten eine Impfpflicht der Ständigen Impfkommission gilt, ist der Zutritt nach Vorlage eines Antigen- oder PCR-Testnachweises zulässig. Die Glaubhaftmachung medizinischer Gründe hat in der Regel durch eine ärztliche Bescheinigung zu erfolgen.

Personen, die das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder noch nicht eingeschult sind, ist der Zutritt im Rahmen der verfügbaren und zulässigen Kapazitäten stets gestattet, sofern sie asymptomatisch sind.

Einsatzkräften von Feuerwehr, Rettungsdienst, Polizei und Katastrophenschutz ist der Zutritt stets gestattet, soweit dies zur Erfüllung eines Einsatzauftrages erforderlich ist.

Personen, die als Schülerin oder Schüler an den regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs teilnehmen und das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist der Zutritt im Rahmen der verfügbaren und zulässigen Kapazitäten stets gestattet, sofern sie asymptomatisch sind. Die Glaubhaftmachung des Schülerstatus hat in der Regel durch ein entsprechendes Ausweisdokument zu erfolgen.

5. Zutrittsvoraussetzungen in der Warnstufe

Nicht-immunisierten Personen ist der Zutritt nur nach Vorlage eines Antigen- oder PCR-Testnachweises gestattet.

Für asymptomatische Personen, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben oder glaubhaft machen, dass sie sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können oder für die nicht seit mindestens drei Monaten eine Impfempfehlung der Ständigen Impfkommission gilt, ist der Zutritt nach Vorlage eines Antigen- oder PCR-Testnachweises zulässig. Die Glaubhaftmachung medizinischer Gründe hat in der Regel durch eine ärztliche Bescheinigung zu erfolgen.

Personen, die das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder noch nicht eingeschult sind, ist der Zutritt im Rahmen der verfügbaren und zulässigen Kapazitäten stets gestattet, sofern sie asymptomatisch sind.

Einsatzkräften von Feuerwehr, Rettungsdienst, Polizei und Katastrophenschutz ist der Zutritt stets gestattet, soweit dies zur Erfüllung eines Einsatzauftrages erforderlich ist.

Personen, die als Schülerin oder Schüler an den regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs teilnehmen und das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist der Zutritt im Rahmen der verfügbaren und zulässigen Kapazitäten stets gestattet, sofern sie asymptomatisch sind. Die Glaubhaftmachung des Schülerstatus hat in der Regel durch ein entsprechendes Ausweisdokument zu erfolgen.

6. Zutrittsvoraussetzungen in der Basisstufe

Es gelten keine Zutrittsvoraussetzungen